

FAQs für Futtermittelunternehmen

Häufige Fragen und Antworten zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

Relevante Dokumente zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

Leitfaden Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

- **Anlage 4.1** *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}*
- **Anlage 4.2** *QS-anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau*
- **Anlage 4.3** *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung*

Geltungsbereich des Leitfadens

1. Welche Unternehmen fallen in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus}?

In den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fallen QS-zertifizierte **Futtermittelhersteller** (inklusive **Kleinstherzeuger**) und **Futtermittelhändler**, die Soja, das in der Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}* gelistet ist, oder Mischfuttermittel, die dieses enthalten, im Produktsortiment haben. In den Geltungsbereich des Zusatzmoduls fallen demnach auch Betreiber von **fahrbaren Mahl- und Mischanlagen**, wenn sie Sojaerzeugnisse zur Einmischung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mitbringen und dem Tierhalter verkaufen (Handelstätigkeit außerhalb der Dienstleistung des Mahlens und Mischens).

2. Welche Tätigkeiten fallen nicht in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus}?

Vom Geltungsbereich sind die Zusatzstoff- und Vormischungsherstellung, die Lagerung und der Umschlag sowie der Transport ausgenommen.
Darüber hinaus gibt es einige Sojaerzeugnisse, die aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen wurden. Sofern Unternehmen ausschließlich aus dem Geltungsbereich ausgeschlossene Erzeugnisse (siehe Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}*) im Produktsortiment haben oder beziehen, sind sie ebenfalls nicht zertifizierungspflichtig.
Für die landwirtschaftliche Primärproduktion (Sojabohnenanbau) gilt eine Zertifizierungspflicht nach einem von QS anerkannten Primärstandard, die in der Anlage 4.2 *Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau* veröffentlicht sind.

3. Welche Sojaprodukte sind im Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} enthalten?

Alle Sojaprodukte, die in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fallen, sind in der Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}* veröffentlicht.

Anmeldung und Auditierung bei QS

4. Was muss ein Unternehmen, das QS-zertifiziert ist und Soja oder sojahaltige Futtermittel herstellt, handelt oder verarbeitet machen, um die Lieferberechtigung für QS-Soja^{plus} zu erhalten?

Das Unternehmen muss in der QS-Datenbank die Informationen betreffend Soja hinterlegen und die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} einhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen kann im nächsten regulären QS-Systemaudit rückwirkend stattfinden. Sofern das Unternehmen bereits nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.3 zertifiziert ist, muss es diese Informationen ebenfalls in der QS-Datenbank hinterlegen. In diesem Fall ist keine zusätzliche Auditierung der Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} erforderlich.

5. Muss ein Unternehmen QS mitteilen, dass es Soja herstellt, handelt oder verarbeitet?

Ja. Futtermittelhersteller und -händler müssen sich mit ihren Zugangsdaten in der QS-Datenbank anmelden und in den entsprechenden Standortdaten über das Setzen eines Hakens kenntlich machen, ob Soja hergestellt, gehandelt oder verarbeitet wird. Eine Anleitung für die QS-Datenbank zur Hinterlegung der Informationen bezüglich Soja finden Sie [hier](#).

6. Muss ein Unternehmen sich schon registrieren, wenn das nächste QS-Audit und die damit verbundene Kontrolle des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} noch nicht stattgefunden haben?

Ja. Die Angabe der Informationen betreffend Soja muss in der QS-Datenbank gemacht werden, sobald Soja hergestellt, gehandelt oder verarbeitet wird. Außerdem müssen die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} eingehalten werden.

7. Muss ein zusätzliches Audit für die Überprüfung der Anforderungen im Zusatzmodul QS-Soja^{plus} stattfinden?

Nein, die Einhaltung der Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} wird im Rahmen des regulären QS-Systemaudits rückwirkend überprüft.

8. Wie findet die Bewertung bei Abweichungen im Audit statt? Gibt es K.O.- Kriterien?

Ja, es gibt K.O.-Kriterien. Diese sind im Leitfaden und der Checkliste zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} kenntlich gemacht.

9. Was passiert, wenn eine Abweichung im Audit festgestellt wird (Sanktionsverfahren, Verlust der Lieferberechtigung...)?

Festgestellte Abweichungen im Rahmen des-Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} werden genauso gehandhabt wie festgestellte Abweichungen im Rahmen des *Leitfadens Futtermittelwirtschaft bzw. Kleinstherzeuger (Einzelfuttermittelherstellung) und Fahrbare Mahl- und Mischanlagen*. Die Prüfsystematik ändert sich nicht.

10. Stehen ausreichend Auditoren zur Verfügung, die die QS-Audits inkl. Zusatzmodul durchführen können?

Ja. Die im QS-System zugelassenen Futtermittelauditoren haben sich bereits im Jahr 2023 initial schulen lassen. Nähere Auskünfte hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrer Zertifizierungsstelle.

Allgemeines

11. Gibt es Ausnahmeregelungen oder Staffelungen bei der Zertifizierungspflicht für landwirtschaftliche Betriebe, die Sojabohnen anbauen?

Nein, sämtliches Soja in QS-Futtermitteln für alle Tierarten des QS-Systems und aus sämtlichen Herkünften muss nach einem anerkannten Primärstandard gemäß Anlage 4.2 *Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau* zertifiziert sein. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn der Abnehmer der Ware, die noch nicht zertifizierte Ware mit dem Kauf von Credits (Book&Claim) ausgleicht und hierüber eine Vereinbarung vorliegt. Dies gilt auch für noch vorhandene Lagerware aus 2023.

12. Was müssen Futtermittelunternehmen tun, wenn vor dem 01.01.2024 Kontrakte über nicht-zertifizierte Ware geschlossen wurden?

Die Ware kann bezogen werden. Sollte die Ware nicht zertifiziert (gemäß Anlage 4.2) sein, besteht für die Futtermittelunternehmen die Möglichkeit, die noch nicht zertifizierte Ware über den Kauf von Credits (Book & Claim) auszugleichen.

13. Wie erkennt der Tierhalter, dass er bei einem QS-zertifizierten oder anerkannten Unternehmen Futtermittel aus/mit Soja beziehen kann?

Dies ist wie gewohnt über die öffentliche Systempartnersuche einzusehen. Unternehmen, die die

Anforderungen zum Bezug von QS-Soja^{plus} einhalten, werden in der Systempartnersuche entsprechend gekennzeichnet.

14. Gibt es eine spezielle Kennzeichnung bei QS für sojahaltige Ware?

Unternehmen, die nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifiziert sind, müssen die sojahaltige Ware mit „QS-Soja^{plus}“ kennzeichnen. Sofern ein Unternehmen nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.3 *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung* zertifiziert ist, gelten in Bezug auf die Kennzeichnung die Regelungen des jeweiligen anerkannten Standards. „QS-Soja^{plus}“ ersetzt **nicht** die Kennzeichnung als QS-Ware (z.B. mit „QS-Ware“). Beispiele zur korrekten Kennzeichnung von QS-Soja^{plus} finden Sie in der *Erläuterung zur Kennzeichnung von Futtermitteln als QS-Ware*.

15. Wie sind die Zertifizierungspflichten auf der Stufe Futtermittelwirtschaft? Welcher Akteur muss wie zertifiziert sein?

In der Anlage 1 zu diesen FAQs finden Sie zu dieser Frage eine grafische Darstellung.

16. Muss Soja aus deutschem/europäischem Anbau ebenfalls nach einem Primärstandard zertifiziert sein?

Ja, das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} berücksichtigt sämtliche Herkünfte. Das heißt, dass sämtliches Soja, unabhängig vom Anbauland, im QS-System nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 *Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau* zertifiziert sein muss, sofern nicht der Abnehmer der Ware diese mit dem Kauf von Credits (Book&Claim) ausgleicht.

17. Ab welchem Zeitpunkt darf ich auf meinen Warenbegleitpapieren ausloben, dass meine Einzelfuttermittel QS-Soja^{plus} konform sind bzw. meine QS-Mischfuttermittel QS-Soja^{plus} enthalten?

Ab dem Moment, in dem Sie in der QS-Datenbank den Haken gesetzt haben und zustimmen, sich an die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} zu halten, dürfen und müssen Sie die Ware entsprechend mit QS-Soja^{plus} kennzeichnen.

18. Was passiert, wenn ich den Bedingungen zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} in der QS-Datenbank nicht zustimme?

Für das QS-System wurde vom Fachbeirat beschlossen, dass sämtliches Soja aus zertifizierten Quellen stammen muss. Unternehmen, die den entsprechenden Bedingungen nicht zustimmen, haben keine QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung.

19. Was gibt es für Umrechnungsfaktor-Systeme und welche Arten der Aufteilung haben diese?

Es gibt beispielsweise das RTRS-Umrechnungsfaktorsystem. Dieses bietet zwei alternative Umrechnungsmethoden, die je nach Zweckmäßigkeit ausgewählt werden können. Hierbei wird zwischen der ökonomischen Aufteilung und der Aufteilung nach Nachfrage unterschieden.

Ökonomische Aufteilung: Bei dieser Methode wird anerkannt, dass Sojabohnen mehrfach verwendet werden können und dass jede Verwendung mit Nebenprodukten verbunden ist, die in anderen Sektoren verwendet werden. Bei dieser Methode wird daher der Wert der verschiedenen Outputs verwendet, um auf faire Weise darzustellen, dass die Nachfrage nach Sojabohnen nicht immer von einem bestimmten Output bestimmt wird.

Aufteilung nach Nachfrage: Bei dieser Methode werden Umrechnungsfaktoren verwendet, die die physische Menge an Sojabohnen berücksichtigen, die benötigt wird, um genügend Soja-Nebenerzeugnisse für das Produkt zu liefern. Andere Nebenprodukte, die im Herstellungsprozess anfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

20. Wo dürfen Unternehmen, die nicht QS-Soja^{plus} konformes Soja beziehen, Zertifikate zum Ausgleich (Book&Claim) erwerben?

Das Unternehmen muss für sämtliche Sojabohnen und Einzelfuttermittel (gemäß Anlage 4.1), die nicht QS-Soja^{plus} (oder nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2) zertifiziert sind, mengenbezogene Zertifikate über einen durch QS anerkannten Standard für Book&Claim erwerben. Die für Book&Claim anerkannten Standards finden Sie in der Anlage 4.2 zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} (Lieferkettenmodell B&C). Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Standards für den Kauf der Zertifikate einzuhalten. Der Erwerb von Zertifikaten über Dritte ist nicht zulässig.

21. Welches Lieferkettenmodell muss im Warenausgang ausgelobt werden, wenn ein Unternehmen Soja verschiedener Lieferkettenmodelle vermischt?

Detaillierte Erläuterungen zur Vermischung verschiedener Lieferkettenmodelle (bspw. „Downgrading“) finden Sie in der Anlage 2 zu diesen FAQs.

22. Wird eine Bio-Zertifizierung des Sojabohnenanbaus für das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} anerkannt?

Sämtliche von QS-erkannte Standards, ob für den Anbau von Soja (siehe Anlage 4.2 *Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau*) oder für Futtermittelhersteller und -händler (siehe Anlage 4.3 *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung*), sind in den Anlagen 4.2 bzw. 4.3 zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} veröffentlicht. Standards, die dort nicht veröffentlicht sind, erkennt QS nicht für Soja-Lieferungen in das QS-System an.

23. Muss ein Handelsunternehmen, das mit Soja und sojahaltigen Mischfuttermitteln handelt, auch nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} bzw. einem hierfür anerkannten Standard zertifiziert sein?

Ja, in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fallen neben Einzel- und Mischfuttermittelherstellern auch die Futtermittelhändler als Eigentümer der Ware, sofern sie Futtermittel gemäß Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}* zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} handeln. Grundsätzlich ausgenommen sind Händler, die ausschließlich verpackte Ware beziehen und vermarkten, da hier bereits der Hersteller die Kennzeichnung vorgenommen hat.

24. Wer ist für die Kennzeichnung von QS-Soja^{plus} zuständig, wenn ein nach dem Zusatzmodul zertifizierter Private Labeller seine Ware im Lohn durch ein Unternehmen herstellen lässt, welches nach einem von QS anerkannten Standard (gemäß Anlage 4.3) zertifiziert ist?

Private Labeller, die nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifiziert sind, sind für die Kennzeichnung der Ware verantwortlich. Die Ware muss warenbegleitend und artikelbezogen als QS-Soja^{plus} gekennzeichnet sein. Dies gilt auch, wenn der Lohnhersteller nach einem von QS anerkannten Standard (gemäß Anlage 4.3) zertifiziert ist.

Anerkennung von Unternehmen, die nach einem anderen Standard als QS zertifiziert sind

25. Was muss ein Futtermittelunternehmen, welches nicht nach QS aber nach einem anerkannten Standard wie beispielsweise GMP+ Int. zertifiziert ist und Soja oder sojahaltige Futtermittel herstellt oder handelt, tun, um weiterhin für QS lieferberechtigt zu bleiben?

Auch die von QS-erkannten Futtermittelhersteller und -händler (siehe Anlage 9.1 *Anerkannte Standards* zum Leitfaden Futtermittelwirtschaft) müssen sich nach einem von QS-erkannten Standard gemäß Anlage 4.3 *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung* zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen, um die Lieferberechtigung ins QS-System aufrecht zu erhalten. Hierfür müssen die Unternehmen in der QS-Datenbank hinterlegen, ob sie Sojaerzeugnisse gemäß Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}* zum Zusatzmodul QS-

Soja^{plus} handhaben und nach welchem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.3 *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung* sie zertifiziert sind. Die Anforderungen des Standards, nach dem das Unternehmen zertifiziert ist oder sich zertifizieren lassen will, müssen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung des anerkannten Standards für Soja in der QS-Datenbank eingehalten werden.

26. Können sich noch weitere Standards zur Anerkennung für QS-Soja^{plus} durch QS benchmarken lassen?

Sowohl die Anlage 4.2 *Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau* als auch die Anlage 4.3 *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung* werden stetig aktualisiert und revidiert. Alle Standardgeber können ihren Standard mithilfe der QS-Benchmarkliste mit dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} abgleichen und anschließend ihr Benchmark bei QS einreichen. Die QS-Benchmarklisten für den Sojabohnenanbau sowie für Lieferkettenstandards sind auf der QS-Website veröffentlicht und stehen [hier](#) zum Download zur Verfügung.

27. Können sich fremdzertifizierte Unternehmen auch nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen?

Nein, aktuell können sich nur QS-zertifizierte Unternehmen nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen.

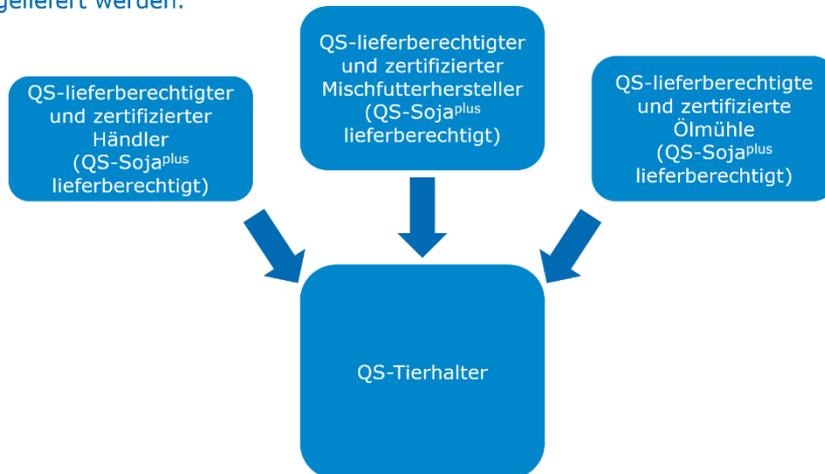
28. Wir sind ein Unternehmen mit QS-Anerkennung und beliefern QS-Kunden. Was müssen wir beachten?

Sämtliche QS-lieferberechtigte Unternehmen, die Sojaerzeugnisse in das QS-System liefern, müssen die Anforderungen eines anerkannten Standards gemäß Anlage 4.3 *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung* einhalten und sich zertifizieren lassen. Dies muss in der QS-Datenbank durch das Unternehmen kenntlich gemacht werden.

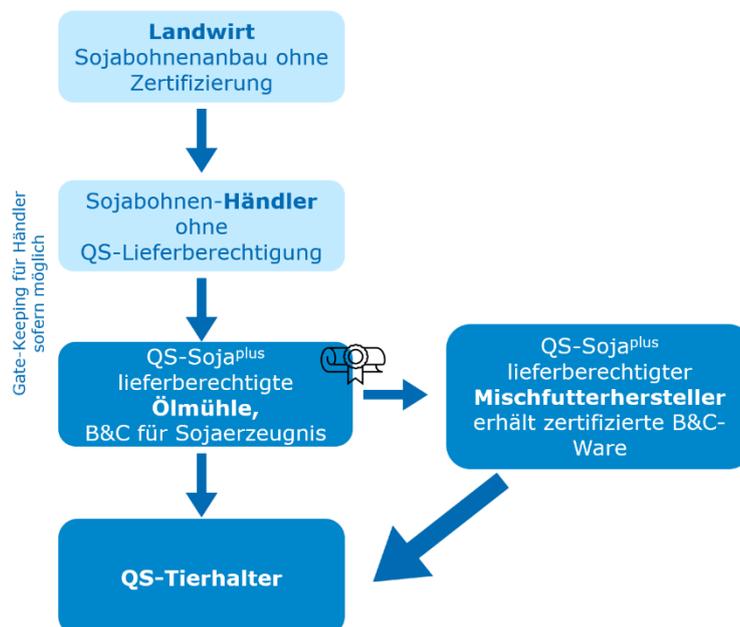
Anlage 1: Fallbeispiele und grafische Darstellung der Zertifizierungspflichten

Grundsätzlich gilt:

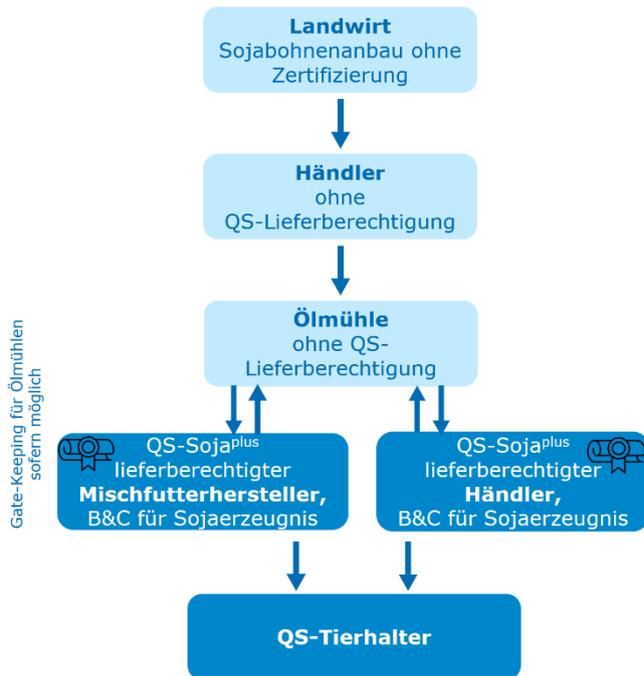
Sojabohnen/-erzeugnisse gemäß Anlage 4.1 zum Zusatzmodul *QS-Soja^{plus}*, die von QS-lieferberechtigten Futtermittelhändlern und Futtermittelherstellern gehandelt, verarbeitet oder vermarktet werden, müssen QS-Soja^{plus} –konform und entsprechend gekennzeichnet sein. Ansonsten dürfen diese nicht an QS-Tierhalter geliefert werden.



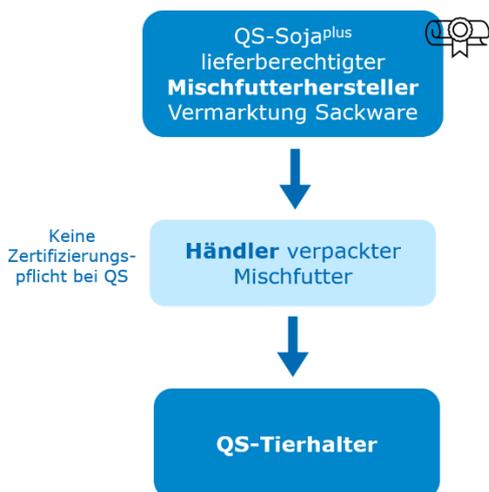
Fall 1



Fall 2



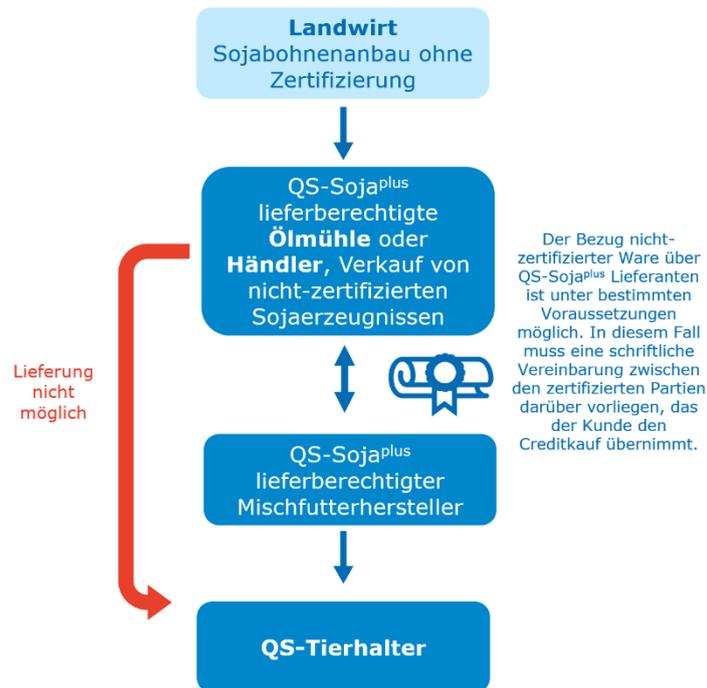
Fall 3a: Verpackte Mischfutter



Fall 3b: Unverpackte Mischfutter



Fall 4



Fall 5



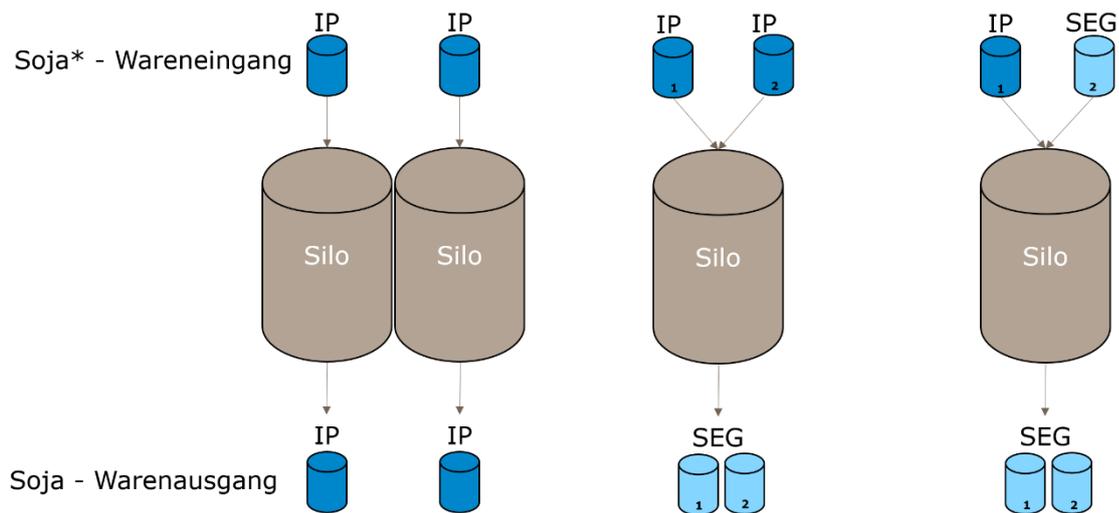
Die Lieferung zertifizierter Ware über nicht-zertifizierte Lieferanten ist nicht möglich.
Zertifizierte Ware darf nur über zertifizierte Lieferanten geliefert werden.

Anlage 2: Grafische Darstellung der Mischung von Lieferkettenmodellen

Beispiel 1:

Das Lieferkettenmodell Identity Preserved (IP) setzt grundsätzlich eine chargengenaue physische Trennung von QS-Soja^{plus}-konformem und anderem Soja voraus.

IP-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der Chargen-Rückverfolgbarkeit einer anderen Charge IP-Ware oder segregierter (SEG) Ware zugemischt werden und gilt dann im Warenausgang als segregiert. Das Lieferkettenmodell Segregation setzt grundsätzlich eine physische Trennung von SEG-zertifiziertem Soja und anderem Soja voraus.

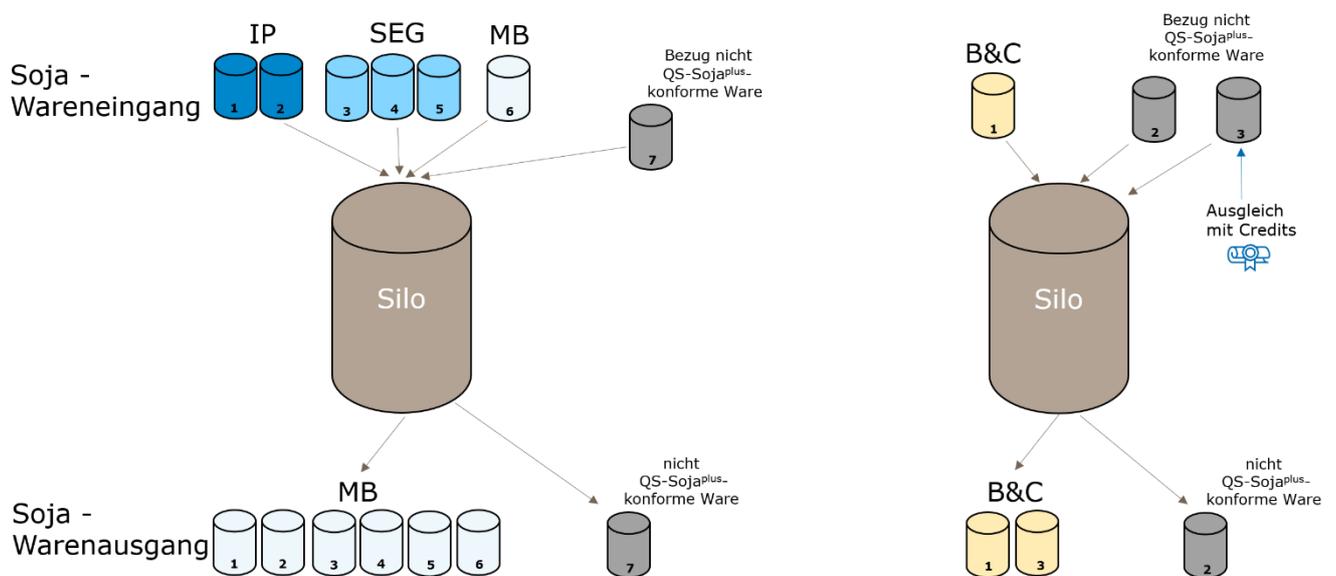


*Sojabohnen/-erzeugnisse gemäß Anlage 4.1 zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

Beispiel 2:

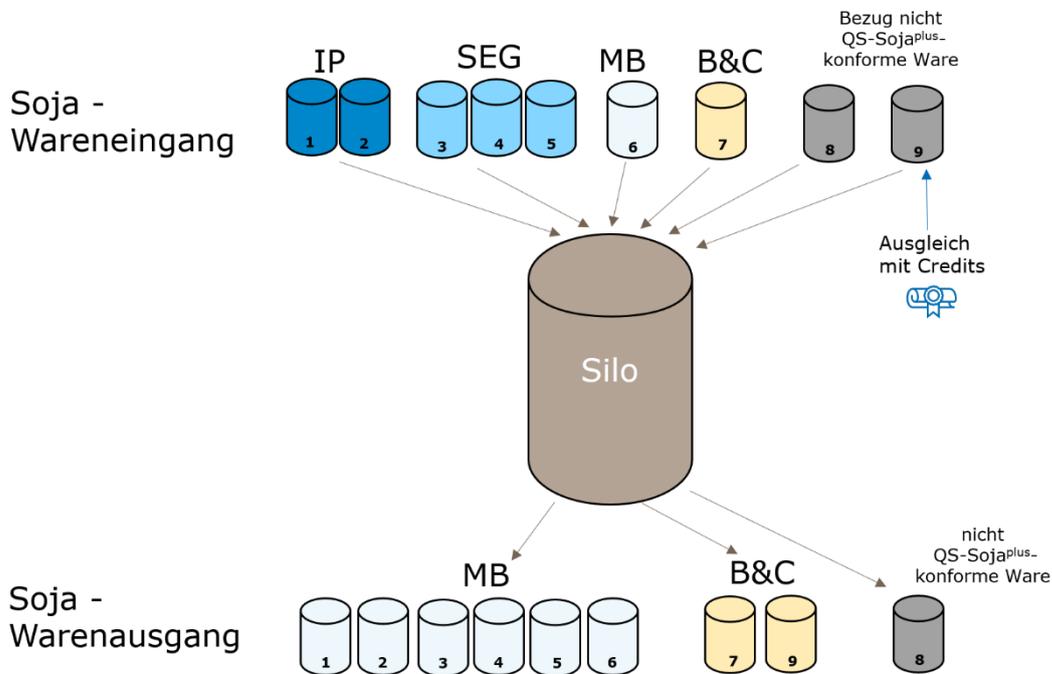
Bei der Massenbilanzierung (MB) ist die Vermischung von QS-Soja^{plus}-konformer Ware und anderer Ware möglich. Es gibt keine Anforderung an die physische Trennung der Ware. IP- und SEG-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der physischen Warentrennung MB-Ware zugemischt werden und gilt dann im Warenausgang als massenbilanziert (Downgrading).

Auch bei dem Lieferkettenmodell Book&Claim (B&C) gibt es keine Anforderung an die physische Trennung der Ware. Bereits mit Credits ausgeglichene Ware kann mit nicht QS-Sojaplast-konformer Ware gelagert werden. Die nicht QS-Soja^{plus}-konforme Ware kann vom Unternehmen selbst mit Credits ausgeglichen werden und als B&C QS-Soja^{plus} verkauft werden. Das nicht mit Credits ausgeglichene Soja darf nicht in das QS-System geliefert werden.



Beispiel 3:

Bei der Mischung von IP, SEG, MB, B&C und nicht QS-Soja^{plus}-konformer Ware, wird das IP- und SEG-Soja im Warenausgang zu MB-Soja. Soja, welches durch Credits ausgeglichen wurde oder von dem Unternehmen selbst ausgeglichen wird, wird im Warenausgang zu B&C Soja. MB-Soja kann nicht zu B&C Soja „downgradet“ werden (oder umgekehrt).



Beispiel 4:

Alternativ zu der separaten Kennzeichnung von B&C und MB-Soja kann im Warenausgang angegeben werden, wie viel Prozent des Sojas in der gelieferten Partie MB bzw. B&C Soja ist.

